

und der gewandten Feder des Herrn v. Mieg. Um in die politischen und justitiellen Geschäfte raschen Gang zu bringen, trennten sie das Gubernium vom Appellations-Gerichte, welche bisher unter demselben Chef vereint waren; dann theilten sie das Gubernium in zwei weitere Sectionen, deren erste sich vorzüglich mit staatsrechtlichen und polizeilichen, die zweite mit den staatswirthschaftlichen Gegenständen zu befassen hatte. Das Land wurde vorläufig in 24, später in 30 Landgerichts- und in 24 Rentamtsbezirke eingetheilt, und den Landrichtern eine einflussreiche Stellung angewiesen. Sie wurden zur Mittelbehörde zwischen dem Volke und der Landesstelle erhoben, und ihnen die Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit und Polizei in vollem Umfange überlassen, und alle Patrimonialgerichte ihrer Aufsicht unterworfen.

Wie die Landgerichte wurden auch die neuorganisirten Rentämter unmittelbar der Landesstelle untergeben.

Die vorgefundenen Kreisämter liess Baiern einstweilen noch fortbestehen; es beschränkte aber deren Wirksamkeit dergestalt, dass es ihnen nicht mehr als einen höchst indirecten Antheil an den Geschäften überliess, wesshalb auch das Personale bei diesen Ämtern fast überall bis auf den Kreishauptmann und einen Actuar einschmolz.

Die Vortheile dieser Einrichtung gestalteten sich sowohl für die Regierung als auch für das Volk ziemlich günstig. Für jene ergab sich mittelst der streng überwachten Rentämter nicht nur eine klare und geordnete Übersicht der Einnahmen und Ausgaben, sondern auch eine regelmässige und ausgiebige Erhebung der Gefälle. Die Brutto-Einnahme aller Rentämter betrug am Schlusse des Jahres 1806 1,774.542 fl., während die Besoldungen für die ganze Landesverwaltung im J. 180 $\frac{7}{8}$ nicht mehr als 113.841 fl., und im J. 180 $\frac{8}{9}$, wo das Verwaltungspersonale vermehrt wurde, 121.000 fl. betrugen.

Das Volk erfreute sich einer viel rascheren und durchgreifenderen Handhabung der Justiz und Polizei, und selbst Tiroler Beamte, welche anfangs ein günstiges Ergebniss bezweifelten, mussten am Ende der bayerischen Landgerichts-Einrichtung den Vorzug zugestehen vor der mechanisch-abgemessenen Geschäftsführung der früheren Kreisämter.

Die günstige Seite der bayerischen Landes-Organisirung wurde auch im Ganzen so anerkennend gewürdigt, dass von dieser Seite in Verbindung mit andern materiellen Vortheilen, welche dem